



Schutzkonzept und Verpflichtungserklärung zur Infektionsvermeidung für die Nutzung der Gemeindehäuser ab dem 20.08.2020.

Grundvoraussetzungen für alle Planungen sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landes NRW und die Empfehlungen der EKvW.

Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) und die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten (<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>).

Für die einzelnen Gebäude und Räume der Gemeinde wurde die maximale Anzahl der BesucherInnen /TeilnehmerInnen wie folgt festgelegt:

| | |
|------------------------------------|----------------------------|
| Bodelschwingh-Haus (Kirchraum): | maximal 20 Personen |
| Bodelschwingh-Haus (Gemeindesaal): | maximal 10 Personen |
| Paul-Gerhardt-Haus: | maximal 20 Personen |
| Maranatha-Haus (Saal): | maximal 10 Personen |

1. Das Schutzkonzept:

- 1.1. Für die Einhaltung der jeweils geltenden Schutzbestimmungen sind die Gruppen selbst zuständig. Es muss **eine Person schriftlich benannt werden**, die die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortet.
- 1.2. Beim Betreten der Häuser müssen die Hände desinfiziert werden. Beim Betreten und beim Verlassen des Hauses ist eine Maske zu tragen.
- 1.3. Es muss darauf geachtet werden, dass es zu keinem engen Begegnungsverkehr an den Eingängen/Ausgängen kommt.
- 1.4. Alle teilnehmenden Gruppenmitglieder erklären sich mit der Erhebung ihrer Kontaktdaten und datenschutzkonformen Aufbewahrung (verschlossener Umschlag) seitens der verantwortlichen Person/Institution für 28 Tage einverstanden. Danach werden die Listen vernichtet.¹

¹ Gemeindeguppen können die Listen zum Schreddern im Gemeindebüro abgeben; Mieter*innen sind für die Aufbewahrung und Vernichtung der Listen selber zuständig!



- 1.5. Während der Treffen ist auf Frischluftzufuhr zu achten. Vor und nach den Veranstaltungen müssen die Räume mind. 15 Min. gelüftet werden (Querlüftung)
- 1.6. In die Küchen dürfen max. 2 festgelegte Personen aus der Gruppe, die auch für das anschließende Desinfizieren der Küche zuständig sind.
- 1.7. Die Gruppen sind für die Reinigung der genutzten Räume selbst verantwortlich. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Tische, Armlehnen, Fenster- und Türgriffe sind zu desinfizieren.
- 1.8. Die Sanitärräume sind einzeln zu betreten. Hände sind nach der Nutzung gründlich zu waschen/zu desinfizieren.

2. Einschränkungen:

- 2.1. Menschen mit ungeklärten Atemwegsinfektionen sollten die Gemeindehäuser nicht betreten.
- 2.2. Menschen, die zu einer Risikogruppe zählen, nehmen auf eigene Verantwortung an der Veranstaltung teil.
- 2.3. Beim Singen – nicht nur im Chor - im **Chor** ist ein seitlicher Mindestabstand von 3 m und in Ausstoßrichtung von 4 m einzuhalten.²
- 2.4. Beim Musizieren mit **Blasinstrumenten** ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Zum Publikum (Gemeinde) muss ein Mindestabstand von 4 m eingehalten werden. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Über die Schalltrichter ist einen Schutz aus geeignetem Material anzubringen.³
- 2.5. Bei **Sportgruppen** müssen Gymnastik-Matten - sofern Sie von den Gruppenmitgliedern nicht selbst mitgebracht wurden - nach der Nutzung desinfiziert werden! Alle Kontaktflächen der Sportgeräte sind nach jedem Gebrauch zu reinigen.⁴

² S. Absatz XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO

³ S. Absatz XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO

⁴ S. Absatz VII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO



3. Haftung:

- 3.1. **Für Gemeindegruppe:** Für die Umsetzung der Konzepte ist **die Leitung der Gruppe** verantwortlich. Die Adresslisten verbleiben – unter Einhaltung der Datenschutzverordnung - bei den Gruppenverantwortlichen und werden vier Wochen nach dem Termin vernichtet (können zum Schreddern in einem verschlossenen Umschlag ins Gemeindebüro gebracht werden)
- 3.2. **Für MieterInnen:** Für die Umsetzung des Konzeptes ist **allein der Mieter/die Mieterin (auch Verein/Organisation)** und deren Gruppenleitungen verantwortlich.
- 3.3. **Die Gemeinde übernimmt keine Aufsichtspflicht.**

4. Verpflichtungserklärung:

| | |
|------------------------|--|
| Gruppe: | |
| Gruppenaktivität: | |
| Verantwortliche Person | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| E-Mail: | |

Ich habe das Schutzkonzept gelesen und übernehme die Verantwortung zur Einhaltung.

Hamm, den

Unterschrift der*des Verantwortlichen